

Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuerhebesatz

Der Hebesatz für die Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) wird auf 950 v. H. festgesetzt.

§ 2 Gültigkeit

Der vorstehende Hebesatz gilt ab dem Haushaltsjahr 2024.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B (Hebesatzsatzung) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Heusenstamm, den 14.12.2023
(Datum)

Ball
Bürgermeister

